

Allgemeinverfügung
Schwyz, 16. Juli 2021

Schifffahrt Vierwaldstättersee Kanton Schwyz
Verbot

Aufgrund der aktuellen Hochwasserlage des Vierwaldstättersees wird gestützt auf § 2 Abs. 2 Bst. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 25. Oktober 1979 (EGzBSG, SRSZ 784.210) folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- a) Auf dem Schwyzer Teil des Vierwaldstättersees ist ab Samstag, 17. Juli 2021, 00.00 Uhr, und mit Wirkung bis auf Widerruf die Schifffahrt für alle Boote inkl. Stand-Up-Paddles und dergleichen verboten.
- b) Ausgenommen von diesem Verbot sind das Militär, die Polizei, Rettungskräfte und Berufsfischer sowie die konzessionierte Schifffahrt.
- c) Dieses Verbot wird vorab über die Medien und das Internet sowie durch öffentlichen Anschlag bekanntgegeben und nachträglich im Amtsblatt veröffentlicht.
- d) Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 20 Tagen seit deren Veröffentlichung Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht, Postfach 2266, 6431 Schwyz, erhoben werden. Allfälligen Beschwerden wird die aufschiebende Wirkung vorsorglich entzogen.
- e) Die Aufhebung des Verbots wird gemäss Buchstabe c bekanntgemacht.

Landammann:


Petra Steimen-Rickenbacher



